



**Verordnung  
über Parkgebühren  
(Parkgebührenordnung)  
vom 08.12.2021**

in der Fassung der Änderung vom 22.11.2022

Auf Grund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und auf Grund von § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) (BayRS 2015-1-1-V) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Stadt Baiersdorf folgende

**Verordnung**

**§ 1  
Inhalt der Verordnung**

Für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen erhebt die Stadt Baiersdorf Gebühren im Rahmen der nachfolgenden Gebührenordnung.

**§ 2  
Geltungsbereich**

- (1) Die öffentlichen Parkplätze (siehe Lageplan als Anlage dieser Verordnung)
  - „Parkplatz Linsengraben“, nordwestlich der Linsengrabenstraße
  - und
  - „Parkplatz Anger-/Ausee“, nördlich der ERH5/Hemhofener Straßesind gebührenpflichtig.
- (2) Das Parken auf den restlichen öffentlichen Wegen und Plätzen ist gebührenfrei.
- (3) Die sonstigen straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften und Anordnungen bleiben von dieser Verordnung unberührt (z.B. Parkraumbewirtschaftungszonen).



## § 3 Gebührenhöhe und -entrichtung

(1) Die innerhalb des gebührenpflichtigen Zeitraums zu entrichtenden Parkgebühren betragen für den Parkplatz Linsengraben:

bis 30 Minuten	gebührenfrei
bis 2 Stunden	1 €
bis 4 Stunden	2 €
Tagesschein	5 €

a. Dauerparkausweise

Halbjahresschein	25 €
Jahresschein	40 €
Zweijahresschein	70 €

(2) Die innerhalb des gebührenpflichtigen Zeitraums zu entrichtenden Parkgebühren betragen für den Parkplatz Anger-/Ausee:

bis 2 Stunden	2 €
bis 4 Stunden	4 €
Tagesschein	7 €

In der Zeit vom 01.11. bis 31.03. werden keine Gebühren erhoben.

(3) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist in den Parkgebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe enthalten.

(4) Die Höchstparkdauer sowie der gebührenpflichtige Zeitraum ergeben sich aus den Hinweisen am jeweiligen Parkscheinautomaten.

(5) Die Parkgebühren sind an den jeweiligen Parkscheinautomaten zu entrichten. Alternativ können die Parkgebühren auch digital über SMS bzw. Handy-App entrichtet werden. Für die Zahlung per SMS bzw. Handy-App können Service- und Mobilfunkkosten für den Nutzer anfallen.

(6) Dauerparkausweise im Sinne des Absatzes 1 Buchst. e – g können auf Antrag von der Stadtverwaltung für PKKWs und Krafträder ausgestellt werden. Für sonstige Kfz können solche Dauerparkausweise ausgestellt werden, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.

(7) Parkscheine und Dauerparkausweise sind von außen gut lesbar am oder im Fahrzeug für die Dauer der Parkzeit anzubringen.



## **§ 4 Befreiungen**

- (1) Von der Entrichtung der Parkgebühr ist befreit, wer
  - a) für den Parkplatz Anger-/Ausee einen gültigen Fischereiparkausweis besitzt
  - oder
  - b) einen für einen besonderen Zweck ausgestellten gültigen Sonderparkausweis besitzt.
- (2) Von der Entrichtung der Parkgebühr ist auch befreit, wer einen gültigen Bewohnerparkausweis für das Bewohnerparkgebiet besitzt, dem der Parkplatz Linsengraben zugeordnet ist.
- (3) Parkausweise jeder Art sind von außen gut lesbar am oder im Fahrzeug für die Dauer der Parkzeit anzubringen.
- (4) Fischereiparkausweise im Sinne des Absatz 1 Buchst. a können auf Antrag zum Zweck der ordnungsgemäßen Ausübung der Angelfischerei ausgestellt werden. Sonderparkausweise im Sinne des Absatz 1 Buchst. b können ausgestellt werden, wenn ein öffentliches Interesse besteht.
- (5) Die Ausstellung von Fischereiparkausweisen im Sinne des Absatz 1 Buchst. a und Sonderparkausweisen im Sinne des Absatz 1 Buchst. b ergeht in der Regel gebührenfrei.

Im Übrigen gilt die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) in der jeweils aktuellen Fassung.

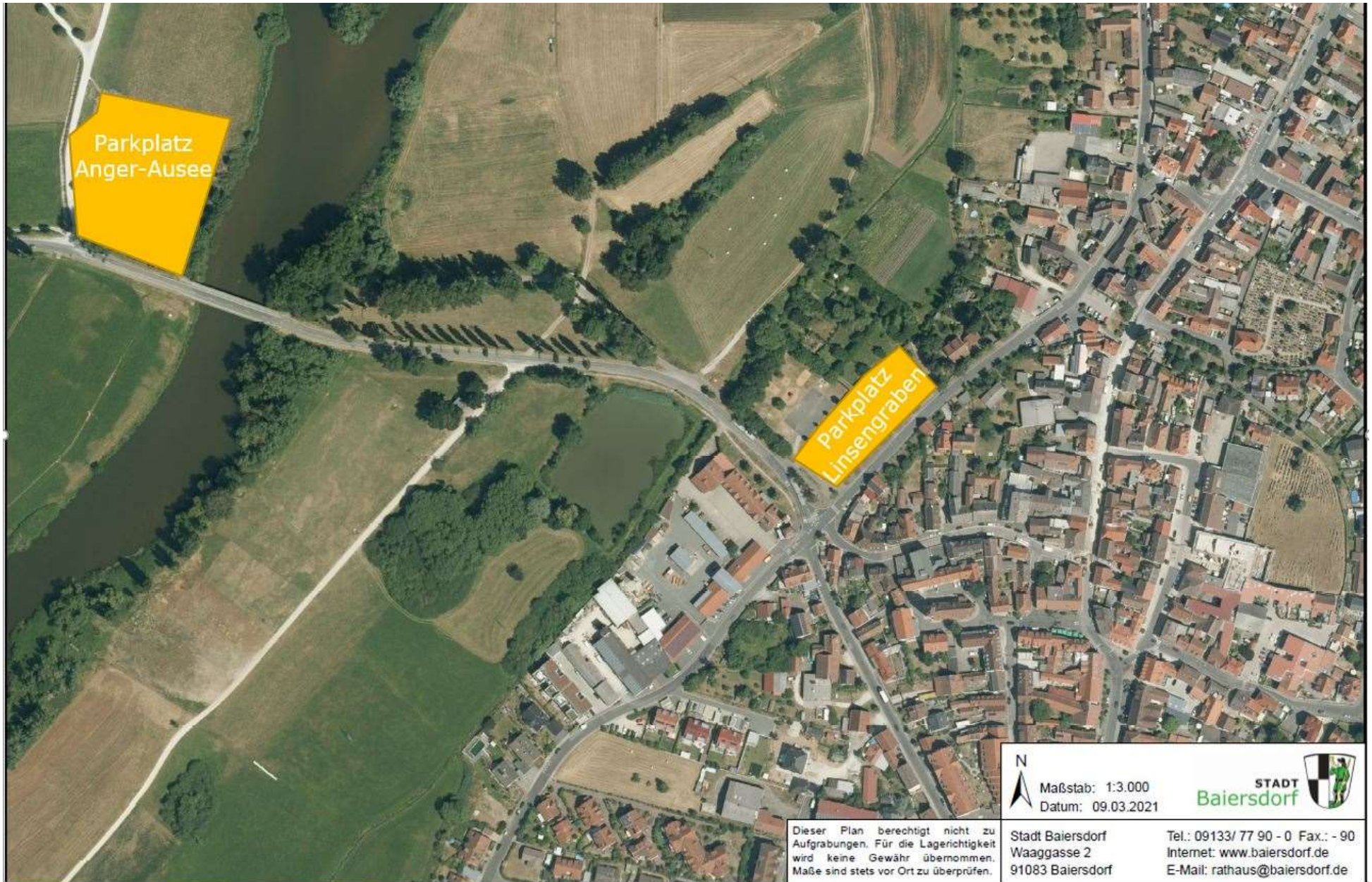
## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Baiersdorf, den 08. Dezember 2021  
Stadt Baiersdorf

Eva Ehrhardt-Odörfer  
Zweite Bürgermeisterin





Maßstab: 1:3.000  
Datum: 09.03.2021



Dieser Plan berechtigt nicht zu Aufgrabungen. Für die Lagerichtigkeit wird keine Gewähr übernommen. Maße sind stets vor Ort zu überprüfen.

Stadt Baidersdorf  
Waaggasse 2  
91083 Baidersdorf

Tel.: 09133/ 77 90 - 0 Fax.: - 90  
Internet: [www.baidersdorf.de](http://www.baidersdorf.de)  
E-Mail: [rathaus@baidersdorf.de](mailto:rathaus@baidersdorf.de)